

**Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates
der Kreisstadt Mettmann
- WahIO Integrationsrat -**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW Seite 380), wird im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung folgende Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Kreisstadt Mettmann –WahIO Integrationsrat– vom 17.12.2009 beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

1. Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Kreisstadt Mettmann. Das Wahlgebiet wird nicht in Stimmbezirke eingeteilt.
2. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister als Wahlleiter.

§ 2

Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Bürgermeister als Wahlleiter
- der Wahlausschuss
- der Wahlvorstand
- der Briefwahlvorstand.

§ 3

Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und einer Anzahl von Mitgliedern nach § 2 KWahlG, die vom Rat zu wählen sind.
2. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.
3. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

§ 4**Wahlvorstand**

1. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Wahlleiter beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes; er kann darüber hinaus Wahlhelfer berufen. Der Wahlvorsteher und der stellvertretende Wahlvorsteher sollen Bedienstete der Stadtverwaltung Mettmann sein.
2. Der Wahlvorsteher bestimmt aus dem Kreis der Beisitzer den Schriftführer. Er kann mehrere stellvertretende Schriftführer bestellen.
3. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
4. Die Mitglieder des Wahlvorstandes üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.
5. Während der Wahlhandlung müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und der Schriftführer oder dessen Stellvertreter.

§ 5**Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt sind:

1. Ausländer,
2. Deutsche,

wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Als Nachweis gilt grundsätzlich die Eintragung in das Melderegister.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

§ 6**Wahlrechtsausschluss**

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

1. auf die das Ausländergesetz nach seinem § 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 keine Anwendung findet,
2. die Asylbewerber sind und
3. Deutsche, die nicht von § 5 erfasst sind.

§ 7**Wählbarkeit**

Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen nach § 5 Nr. 1 und 2 mit Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Mettmann, die seit mindestens drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

§ 8**Einreichung von Wahlvorschlägen**

1. Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie von Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
2. Als Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürgerin und Bürger der Gemeinde benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
3. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
4. Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung des/der Wahlbewerberin/Wahlbewerbers enthalten.
5. Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt die-

Wahlordnung Integrationsrat

se, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

6. Für die Wahlvorschläge, die Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und den Nachweis zu Nr. 3 sind nach Möglichkeit Formblätter zu verwenden.
7. Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, beim Wahlleiter (Wahlamt) eingereicht werden. Die vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Nr. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.
8. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 9**Stimmzettel**

Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.

Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen beim Wahlamt auf dem Stimmzettel.

§ 10**Wählerverzeichnis**

1. Für das Wahlgebiet wird ein Wählerverzeichnis geführt.
2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
3. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
4. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, an einem Tag bis 18.00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.
5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlleiter (Wahlamt) schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen.

6. Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Wahlleiter.
7. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 11

Briefwahl

1. Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) seinen Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltage bis 16 Uhr bei ihm ein-geht.
2. Auf dem Wahlschein hat der Wähler dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 12

Wahltag und –ort

1. Der Wahltag ist ein Sonntag. Er wird innerhalb der gesetzlichen Frist durch den Rat fest-gesetzt.
2. Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
3. Der Wahlort wird vom Wahlleiter festgelegt und zusammen mit der Wahlzeit von ihm be-kannt gemacht.

§ 13

Wahlhandlung

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Der/die Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.
3. Auf Verlangen hat sich der/die Wahlberechtigte gegenüber dem Wahlvorstand über sei-ne/ihre Person auszuweisen und die Gültigkeit seiner/ihrer Aufenthaltserlaubnis nachzu-weisen.

§ 14**Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

1. Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung der Wahl Niederschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidungen des Wahlvorstandes gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das von Wahlleiter in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los, soweit die Sitzzahl überschritten würde.
2. Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie auf, schriftlich die Wahl innerhalb einer Woche anzunehmen.
3. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 15**Wahlprüfung**

1. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet hierüber der Wahlprüfungsausschuss.
2. Ein Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten sowie allen Bürgerinnen und Bürgern binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.
3. Im Übrigen gelten die Vorschriften des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16**Amtssprache**

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 17

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung rückwirkend zum 17.12.2009 in Kraft.